Tarifvertrag

zur Gewährung einer

Inflationsausgleichsprämie der

eurobahn GmbH & Co. KG

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer und Auszubildende der eurobahn GmbH & Co. KG (Arbeitgeber), sofern diese Arbeitnehmer und Auszubildenden unter den allgemeinen Geltungsbereich des für den Arbeitgeber geltenden Haustarifvertrages bzw. des Auszubildendentarifvertrages fallen.

§ 2
Inflationsausgleichsprämie (IAP)

(1) Arbeitnehmer und Auszubildende, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine IAP, die mit der Entgeltzahlung im Monat August 2023 ausgezahlt wird.

Protokollnotiz:

Die IAP wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG.

(2) Die Höhe der IAP beträgt für Arbeitnehmer und Auszubildende 1.000 EUR.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die IAP anteilig, wenn sie bis zu 50 % der tariflichen Vollzeit beschäftigt sind. Teilzeitbeschäftigte oberhalb von 50 % erhalten die IAP in voller Höhe. Maßgebend ist das Verhältnis am Auszahlungstag.

(3) Voraussetzung ist ein am 1. August 2023 bestehendes ungekündigtes Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis.

(4) Der Anspruch nach Abs. 2 vermindert sich für jeden der Monate 1. März 2023 bis 31. Oktober 2023 um 1/8, für den ein Arbeitnehmer oder Auszubildender nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Entgelt hatte. Besteht des während des gesamten Zeitraumes 1. März 2023 bis 31. Oktober 2023 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die IAP. Für Zeiten der Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit / Pflegezeit erfolgt keine Kürzung.

(5) Der Anspruch auf die IAP entsteht für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV erst dann, wenn ein schriftlicher Antrag dem Arbeitgeber vorliegt.

(6) Scheidet der Arbeitnehmer oder Auszubildende nach der Auszahlung der IAP aus, erfolgt keine Verrechnung. Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der IAP, erfolgt keine Anpassung.

(7) Die IAP ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
Gültigkeit und Dauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2023 in Kraft und endet ohne Nachwirkung und ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des 31. Oktober 2023.

Hamm, den 12. Juli 2023

eurobahn GmbH & Co. KG

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand